

Bekämpfung der Geldwäsche - Förderung der Transparenz?

Im internationalen Vergleich wird Deutschland immer wieder Nachholbedarf in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche attestiert. Einen Schritt gegen Geldwäsche soll die Weiterentwicklung des Transparenzregisters zu einem Vollregister darstellen. Die entsprechende Gesetzesänderung ist zum 1. August 2021 in Kraft getreten. Nunmehr müssen insbesondere auch jene Rechtsträger, deren wirtschaftlich Berechtigte zum Beispiel aus dem Handelsregister ersichtlich waren (man sprach hier von Mitteilungsfiktion), ihre wirtschaftlich Berechtigten mit einer Übergangsfrist unmittelbar zum Transparenzregister melden.

Das Transparenzregister befindet sich in bester Gesellschaft. Das Bundeswirtschaftsministerium geht von derzeit 120 verschiedenen Registern mit Unternehmensbezug in Deutschland aus. Weitere (Stiftungsregister, Zuwendungsempfängerregister) sind in Planung. Ordnung in die Registerlandschaft sollen künftig ein Unternehmensbasisdatenregister und eine einheitliche Wirtschaftsnummer für jedes Unternehmen bringen.

Die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister hat in Bezug auf gemeinnützige Körperschaften vor allem Auswirkungen für **Vereine** und **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**.

Für eingetragene Vereine gilt die Besonderheit, dass die Eintragungen in das Transparenzregister automatisch vorgenommen werden. Sofern es bei einem Verein - abweichend vom Regelfall - tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte gibt oder die Mitglieder des Vorstands ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben oder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, muss eine Meldung durch den Verein selbst erfolgen. Eine automatische Eintragung erfolgt erstmals bis spätestens zum 1. Januar 2023.

Bei gemeinnützigen GmbH's stellt sich regelmäßig die Frage nach den wirtschaftlich Berechtigten. Neben den Geschäftsführern als sogenannten fiktiv wirtschaftlich Berechtigten kommen für die Eintragung als wirtschaftlich Berechtigte bei entsprechenden Kontrollrechten auch natürliche Personen als Gesellschafter oder Mitglieder der Vertretungsorgane der Gesellschafter (zum Beispiel Stiftungs- oder Vereinsvorstand) in Betracht. Für die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten bei GmbH's gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2022.

Vor dem Wegfall der Mitteilungsfiktion für in anderen Registern eingetragene Rechtsträger ist das Transparenzregister bereits zum 1. Januar 2020 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Der Nachweis eines „berechtigten Interesses“ ist für die Einsichtnahme in das Transparenzregister nicht mehr erforderlich.

Gern unterstützen wir Sie bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und durch die Übermittlung der erforderlichen Angaben an das Transparenzregister.

inhalt

- Verlängerung Rettungsschirm – Nachweisverfahren
- Änderungen durch das GVWG zum 01.01.2022
- Entwicklung Mindestlohn und Pflegemindestlohn
- Investitionskosten in teil – und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Erhöhung Vorgabewerte, Warmmiete, Mittagsverpflegung
- Umsetzung Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren (B.E.NI 3.0)
- Kurzhinweise

Verlängerung Pflegerettungsschirm, Nachweisverfahren

Mit der „Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie“ wurde der sog. „Pflegerettungsschirm“ bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Für die Beantragung des Ausgleichs von Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nach § 150 Abs. 2 SGB XI liegen entsprechende neue Antragsbögen für pandemiebedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen vor.

Zur Überprüfung einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung im Rahmen des Rettungsschirms überzahlter Beträge kann von den Pflegekassen entweder ein antragsbezogenes oder ein nachgelagertes Nachweisverfahren eingeleitet werden. Antragsbezogene Nachweisverfahren werden unmittelbar in Zusammenhang mit der Antragstellung – erfahrungsgemäß bei besonders hohen Forderungen durchgeführt. Nachgelagerte Nachweisverfahren erfolgen im Wege der Stichprobe (idR jeder 10. Antrag) oder analytischer Auswahlverfahren, entweder durch konkrete Anforderung von Nachweisen durch die Pflegekasse oder ggf. auch im Rahmen der nächsten Vergütungsverhandlung.

Wichtig ist die Beachtung der Nachweisfrist von 14 Tagen und die detaillierte Darstellung der über die Pflegesatzvereinbarung hinausgehenden pandemiebedingten Mehrkosten für das Personal bzw. die Gegenüberstellung von Mindereinnahmen und Minder Ausgaben im Antragszeitraum im Verhältnis zum Referenzmonat mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen.

Vorläufige Auszahlungen aus dem Rettungsschirm für 2020 sollen als endgültig gelten, wenn von der Pflegekasse bis zum 31. Dezember 2022 keine Rückerstattung geltend gemacht oder keine endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch getroffen wird. Vorläufige Auszahlungen für 2021 sollen als endgültig gelten, wenn bis nach Ablauf von 24 Monaten nach dem in § 150 Abs. 6 SGB XI genannten Zeitpunkt (aktuell 30. Juni 2021) – also bis zum 30. Juni 2023 keine Rückforderung geltend gemacht oder keine endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch getroffen wird.

Änderungen durch das Gesundheitsversorgungs- und Weiterentwicklungsgesetz (GVWG) zum 1. Januar 2022

Im GVWG sind u.a. folgende wichtige Änderungen enthalten:

- Ab 1. September 2022 werden nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen. Die angewendeten Tarife sind den Pflegekassen bis zum 31. Oktober 2021 zu melden. Die Kassen stellen fest, welche Tarife in jeder Region ortsüblich sind – und teilen dies mit.
- Die Pflegelöhne nicht tarifgebundener Einrichtungen werden bis zu einer Höhe von 10 % über dem Durchschnitt der regional geltenden Tarife refinanziert.

Bis zum 28. Februar 2022 müssen diese Pflegeeinrichtungen mitteilen, an welchen regional geltenden Tarif sie sich anlehnen wollen. Diese tariflichen Löhne sind prospektiv bei Vergütungsverhandlungen zu kalkulieren und von den Kostenträgern zu berücksichtigen.

- Zur Entlastung der Bewohner werden die Eigenanteile an den Pflegekosten (EEE) ab 1. Januar 2022 abhängig von der bisherigen Dauer der vollstationären Pflege anteilig reduziert und von den Pflegekassen übernommen. Für Bewohner mit Pflegegrad 2-5 beträgt der Zuschuss der Pflegekasse zum EEE
 - 5 % bei vollstationärer Pflegedauer bis 12 Monate
 - 25 % bei vollstationärer Pflege von über 12-24 Monate
 - 45 % bei vollstationärer Pflege von über 24-36 Monate
 - 75 % bei vollstationärer Pflege von über 36 Monate.

Die Pflegekassen ermitteln die Dauer der bisherigen vollstationären Pflege und teilen diese den Versicherten mit, die Einrichtung stellt dann entsprechende Rechnungen über Pauschale plus Zuschuss an die jeweilige Pflegekasse.

- Im ambulanten Bereich werden die Sachleistungsbeträge ab dem 1. Januar 2022 um 5 % erhöht und betragen
 - in Pflegegrad 2 724 €
 - in Pflegegrad 3 1.363 €
 - in Pflegegrad 4 1.693 €
 - in Pflegegrad 5 2.095 €.
- Die Leistungen für Kurzzeitpflege werden ab 1. Januar 2022 um 10 % auf 1.774 € angehoben. Zusammen mit noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege stehen dann bis zu 3.386 € im Kalenderjahr zur Verfügung. Außerdem sollen Angebote der Kurzzeitpflege ausgebaut werden.
- Ab 1. Juli 2023 werden bundeseinheitliche Personalanhaltszahlen in der Pflege nach einem neuen Personalbemessungsverfahren vorgegeben.

Entwicklung Mindestlohn und Pflegemindestlohn

Bei aktuellen Vergütungsverhandlungen im teil- und vollstationären Bereich sind bei der prospektiven Berechnung von Personalkostensteigerungen beim Pflegepersonal und den § 43 b-Kräften sowie ggf. bei sonstigen Mitarbeitern im Niedriglohnsektor (wie z.B. Reinigungskräften, Fahrern etc.) mindestens die jeweiligen Mindestlöhne und Pflegemindestlöhne für 2021 und 2022 zu beachten.

Der **Mindestlohn** steigt

ab 1. Juli 2021	von 9,50 € auf 9,60 €,
ab 1. Januar 2022	von 9,60 € auf 9,82 €,
ab 1. Juli 2022	von 9,82 € auf 10,45 €.

Der **Pflegemindestlohn** steigt

- für Pflegehilfskräfte (PHK)
 - ab 1. September 2021 von 11,80 € auf 12,00 €
 - ab 1. April 2022 von 12,00 € auf 12,55 €;

- für einjährige PHK
ab 1. September 2021 von 11,60 € auf 12,50 €,
ab 1. April 2022 von 12,50 € auf 13,20 €;
- für Examierte
ab 1. Juli 2021 auf mindestens 15,00 €,
ab 1. April 2022 von 15,00 € auf 15,40 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit Mai 2021 Gehälter im Bereich der Altenpflege spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem sie erarbeitet wurden, ausgezahlt werden müssen (vgl. § 3 Abs. 1 der 4. PflegeArbbV). Außerdem wurde der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, die unter die 4. PflegeArbbV fallen, bei einer 5-Tage-Woche auf 26 Urlaubstage pro Jahr erhöht.

Investitionskosten von teil-/vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in den letzten Jahren mehrere wichtige Urteile zu Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen gefällt.

Bereits im Sommer 2017 hatte das BSG für einen Sachverhalt aus Niedersachsen festgestellt, dass die Investitionskosten für nicht geförderte vollstationäre Einrichtungen nicht auf Höchstbeträge aus früherem Förderrecht gedeckelt werden dürfen. Stattdessen haben die Schiedsstellen ggf. durch externen Vergleich oder auf andere Weise festzustellen, welche Pachthöhen wirtschaftlich und angemessen sind.

In Niedersachsen wird das für neue Heimbauten auf der Basis der vom Landesamt für Steuern (ehemals OFD) Anfang 2014 ermittelten Herstellungskosten pro Platz von 1.739 € pro qm zuzüglich Baukostenindex umgesetzt. Bei Pachtlösungen wird bisher aus diesen Kosten und den sozialhilferechtlich angemessenen Flächen für Bau plus Grundstück eine Vergleichsberechnung auf der Basis fiktiven Eigentums erstellt.

Seit Vorliegen des neuen BSG-Urteils vom 28. Januar 2021 hat sich diese Praxis verändert. Das BSG hatte ausdrücklich festgestellt, dass nach der Systematik des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI eine fiktive Eigentumsberechnung nicht zulässig ist. Stattdessen müsste - jedenfalls bei nicht miteinander verbundenen Unternehmen - die vereinbarte und gezahlte Pacht anerkannt werden. Bei verbundenen Unternehmen wäre dann ein externer Vergleich mit Pachten anderer Einrichtungen anzustellen, die von Dritten gepachtet sind. Diese Praxis wird von der Nds. Schiedsstelle inzwischen im vollstationären Bereich umgesetzt.

Bei den teilstationären geförderten Einrichtungen könnten die Grundsätze des neuen BSG-Urteils nur die gegenüber Tagesgästen vorgenommene gesonderte Berechnung von Investitionskosten betreffen. Die kommunalen Träger ziehen sich bisher darauf zurück, dass der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt aus Baden-Württemberg nicht mit den niedersächsischen Verhältnissen vergleichbar sei. Ein erstes Musterverfahren ist beim Sozialgericht Oldenburg anhängig.

Erhöhung Vorgabewerte, Erhöhung Warmmiete, Kostensatz gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagesstruktur – Nachträge zu Wohn- und Betreuungsverträgen in besonderen Wohnformen für Behinderte

Die Gemeinsame Kommission nach dem LRV-FFV hat für 2022 die Vorgabewerte für die Erhöhung der Vergütungen für Fachleistungen festgestellt. Danach sollen die Personalkosten für 2022 um 1,6 %, die Sachkosten um 3,0 %, Fahrtkosten um 5,5 % steigen. Das niedersächsische Landesamt versendet voraussichtlich in Kürze die auf dieser Basis ermittelten neuen Vergütungsvereinbarungen 2022 mit den entsprechenden Erhöhungen.

Zugleich teilen die Landkreise und kreisfreien Städte die für 2022 regional geltende sozialhilferechtliche Obergrenze für Warmmieten mit. In der Regel handelt es sich um gegenüber 2020 erhöhte Beträge, deren 1,25facher Wert die maßgebliche Obergrenze für die Warmmieten (inkl. Heizung, Nebenkosten und Zuschlägen) für die Bemessung der Miete in besonderen Wohnformen darstellt. Erhöhungen können wegen der deutlich gestiegenen Energiekosten insbesondere für den Heizungsanteil der Warmmiete und für die Strompauschale in Betracht kommen.

Außerdem ist für 2022 eine Erhöhung des vom BMAS auf der Basis der Erhöhung der Verbraucherpreisindizes ermittelten Regelsatzes für die Mittagsverpflegung auf voraussichtlich 3,57 € pro Mittagessen bzw. 67,83 € pro Monat geplant. Dieser Betrag kann von den Betreuern als sozialhilferechtlicher Mehrbedarf beantragt werden.

Diese Erhöhungen sind den Bewohnern der besonderen Wohnform bzw. ihren Betreuern durch ein entsprechendes Informationsschreiben nach WBVG mitzuteilen, zusätzlich sollten die neuen Sätze in einem von beiden Seiten unterzeichneten Nachtrag zum WBVG-Vertrag vereinbart werden.

Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens nach SGB IX

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe in Niedersachsen setzt seit dem 1. August 2021 in seinem sachlichen Zuständigkeitsbereich das Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen 3.0 (B.E.Ni 3.0) verbindlich ein. Zugleich sind auch die Kommunen verpflichtet, dieses System entsprechend einzusetzen und anzuwenden.

Mit den entsprechenden landeseinheitlichen Formularen soll die Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den von § 118 SGB IX genannten neun Lebensbereichen beschrieben und der entsprechende Bedarf des Leistungsberechtigten in den Einzelbereichen festgestellt werden. Neu aufgenommen wurden die Formulare F4 zur Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele und F5 zum Verlaufsbericht/zur Zielauswertung.

Kurzhinweise:

Verschärfte Voraussetzungen für steuerfreie Sachbezüge

An Angestellte ausgegebene Gutscheine stellen seit vielen Jahren eine beliebte Methode zu Optimierung des Nettolohns dar. Innerhalb bestimmter Grenzen kann bei der Gewährung von Gutscheinen der Lohnsteuerabzug unterbleiben. Bekannt ist dabei insbesondere die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro (ab 2022: 50 Euro). Daneben werden auch Geschenke anlässlich persönlicher Ereignisse (z.B. Geburtstag, Hochzeit) bis zu 60 Euro brutto von der Lohnsteuer freigestellt.

Bereits Anfang vergangenen Jahres wurden die Möglichkeiten zur Gutscheingewährung durch gesetzliche Neuregelung erheblich eingeschränkt. In einem Schreiben vom 13. April 2021 ist das Bundesfinanzministerium nunmehr auf diverse Zweifelsfragen in Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung eingegangen.

Zukünftig stellen Gutscheine und Prepaid-Karten nur dann einen steuerfreien Sachbezug dar, wenn ausschließlich Waren und Dienstleistungen im Inland bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen bezogen werden können. Die Begrenzung kann dabei örtlich oder sachlich gegeben sein. Beispiele für eine örtliche Begrenzung können sein:

- Gutscheine von städtischen oder regionalen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden
- Gutscheine von Shopping-Centern, Malls

Beispiele für eine sachliche Begrenzung sind:

- Restaurantschecks
- Gutscheine für den Personennahverkehr
- Gutscheine für Fitnessleistungen
- Gutscheine für Streamingdienste oder Bücher

Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn Gutscheinkarten eines Online-Händlers auch für Produkte von Fremdanbietern („Marketplace“) verwendet werden können. Gängige Gutscheinkarten z.B. vom Amazon können daher nicht mehr als lohnsteuerfreie Sachbezüge verwendet werden.

Hinweis:

Die Neuregelung ist grundsätzlich bereits am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Aufgrund der erst jüngst geklärten Zweifelsfragen hat die Finanzverwaltung aber noch eine „Übergangsfrist“ bis zum 31. Dezember 2021 für Gutscheine und Geldkarten gewährt. Soweit diese ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, können diese ungeachtet des Kreises der Akzeptanzstellen noch bis zum Ende der Frist als Sachbezug anerkannt werden.

Kein Mindestlohn für verpflichtende Zusatzpraktika

Nach einer Entscheidung des LAG Rheinland-Pfalz unterliegen Praktika, die gemäß der Zulassungsordnung einer Hochschule verpflichtende Voraussetzung der Studienzulassung sind, nicht dem Mindestlohngesetz. Dies gilt auch dann, wenn das Praktikum länger als drei Monate dauert.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de



Frobenius Bürger & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Osterstraße 63
30159 Hannover
Tel. 0511-261437-0
Fax 0511-261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de